

Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter

Beispiele aus dem Alpenrheintal

von Rezia Krauer

Am 27. August 2011 fand auf Einladung des Instituts für Kulturforschung Graubünden und des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen in Buchs (SG) eine überregionale geschichtswissenschaftliche Tagung zur Historiographie des Alpenrheintals statt. Eines der erklärten Ziele der Veranstaltung war es, die Herrschaftsbildung und die Städtegründungen im mittelalterlichen Unterrätien zu thematisieren – und somit eine Zeit in den Blick zu nehmen, die den Rhein noch nicht als politische Grenze kannte. Der folgende Aufsatz basiert auf dem Tagungsbeitrag der Historikerin Rezia Krauer. Sie hat das Redemanuskript für die vorliegende online-Publikation leicht überarbeitet. Der Vortragsstil blieb dabei bestehen. Für Hinweise und Korrekturen bedankt sich die Autorin bei Dorothee Guggenheimer, St. Gallen, und Stefan Sonderegger, St. Gallen.

„wie ein Pfahl im Fleisch lag das Kloster St. Gallen innerhalb der Stadtmauern und schloss mit seinem grossen Territorialbesitz die Reichsstadt völlig ein“¹ – Ich gebe zu, dieses Zitat von Theodor Müller aus seiner Publikation zum Kloster St. Gallen von 1910 bezieht sich auf die Situation im 16. Jahrhundert. Trotzdem ist die Vorstellung von der Stadt St. Gallen, umschlossen vom Territorium der Abtei, auch für die frühere Zeit vorherrschend. Es ist richtig, dass die Stadt über kein herrschaftlich von ihr dominiertes Umland verfügte, sondern – bildlich gesprochen – eingebettet im Territorium der Abtei lag. Tatsächlich aber gab es zwischen der Stadt und der sie umgebenden Landschaft vielfältige Beziehungen. Die Verhältnisse zwischen der Stadt St. Gallen und dem vorwiegend äbtischen Umland waren im Spätmittelalter verwobener, als man auf den ersten Blick meinen würde. Über diese Verflechtungen ist aber erst wenig bekannt. Eine Möglichkeit, diese Verflechtungen sichtbar zu machen, besteht darin, den Besitzrechten auf dem Land in der Hand städtischer Akteure nachzugehen.²

¹ MÜLLER, Theodor: Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian, St. Gallen 1910, S. 13.

² Vgl. SONDEREGGER, Stefan: Mit Urkunden Geschichte schreiben – Überlegungen aus der Arbeit an einer regionalen Urkundenedition, in: Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, hg. von Lukas Gschwend, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 1), S. 443-463, hier S. 451f.

Erwarben ein Bürger oder eine städtische Institution im Spätmittelalter Besitzrechte auf dem Land, wurde damit gewissermassen die Stadtgrenze überschritten und eine Verbindung zwischen Stadt und Land hergestellt. Städtischer Besitz auf dem Land stellt damit eine Form von spätmittelalterlichen Stadt-Land-Beziehungen dar.³

Neben dem städtischen Besitz auf dem Land gibt es natürlich viele weitere Formen von Wechselbeziehungen zwischen einer Stadt und der sie umgebenden Landschaft.⁴ Einige Formen, die auch die spätmittelalterliche Stadt St. Gallen betreffen, möchte ich hier anführen. Eine Form ist die soziale Mobilität, der Wegzug vom Land in die Stadt. Städte waren generell auf die Zuwanderung aus der Landschaft angewiesen, da das Bevölkerungswachstum auf dem Land grösser war als in den Städten.⁵ Mit dem Wachsen der Stadt St. Gallen wurde die Stadt auch für Auswärtige attraktiv, die sich in der Stadt niederliessen und dort ihr Handwerk ausübten oder sich im Leinwandhandel betätigten. Eine weitere Form der Stadt-Land-Beziehungen stellt die Aufnahme von sogenannten Ausburgern in das städtische Bürgerrecht dar. Dabei handelt es sich hauptsächlich um begüterte Adlige, die für eine bestimmte Zeit das St. Galler Bürgerrecht erwarben, aber ihren Wohnsitz nicht in die Stadt verlegten, sondern weiterhin ausserhalb der Stadt wohnten – eine Win-Win-Situation: Die Ausburger standen im militärischen und gerichtlichen Schutz der Stadt, während die Stadt Einnahmen durch die Einkaufssummen generierte. Der Warenaustausch stellt eine weitere Form der Stadt-Land-Beziehungen dar. Die Stadt war auf die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten aus dem Umland angewiesen, gleichzeitig wurden auf dem Markt in der Stadt Produkte an Auswärtige verkauft. Eine weitere Form der Stadt-Land-Beziehungen sind Wallfahrten und Pilgerreisen, im Falle St. Gallens beispielsweise die Wallfahrten zum Marienbild im St. Galler Münster. Nicht nur aus der näheren Umgebung, sondern auch von jenseits des Bodensees reisten vor allem im 15. Jahrhundert Menschen nach St. Gallen, die sich vom Gnadenbild Heilung von Krankheiten oder Gebrechen erhofften.⁶

Aus dem vielfältigen Themengebiet spätmittelalterlicher Stadt-Land-Beziehungen wählte ich für mein Dissertationsprojekt die Erforschung der städtischen Besitzrechte auf dem Land.⁷ Zum einen stellen Stadt und Region St. Gallen ein besonders reizvolles Untersuchungsgebiet dar, zum anderen bieten Überlieferung und Erschliessung der Quellen eine ideale Ausgangslage. Ich möchte auf beide Argumente nun näher eingehen.

Zunächst zum Untersuchungsgebiet St. Gallen. Wie viele andere Städte bemühte sich auch die um das Kloster St. Gallen herum entstandene Stadt St. Gallen im Laufe des Spätmittelalters, sich von ihrem Stadtherrn, dem Abt des Klosters, zu emanzipieren. Die Bürgerschaft verbesserte nach und nach ihre Rechtsstellung gegenüber dem Stadtherrn und erlangte Freiheiten und einen hohen Grad an Unabhängigkeit, bis die Stadt spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts den

³ Rolf Kiessling, der sich vor allem mit schwäbischen Städten auseinandergesetzt hat, bezeichnet die Erforschung des bürgerlichen Besitzes auf dem Land geradezu als Schlüssel für die Erforschung der Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, vgl. KIESSLING, Rolf: Bürgerlicher Besitz auf dem Land – ein Schlüssel zu den Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, aufgezeigt am Beispiel Augsburgs und anderer ostschwäbischer Städte, in: Bayerisch-schwäbische Landesgeschichte an der Universität Augsburg 1975-77, Vorträge, Aufsätze, Berichte, hg. von Pankraz Fried, Sigmaringen 1979 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 1), S. 121-140.

⁴ Eine gute Übersicht bietet GILOMEN, Hans-Jörg: Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, hg. von Ulrich Pfister, Basel 1998 (Itinera 19), S. 10 –48.

⁵ Vgl. Ebd., S. 16f.

⁶ Einen lebendigen Eindruck davon geben die Wunderbücher der Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau im Gatter“, die heute im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrt werden: StiASG (=Stiftsarchiv St. Gallen), Bd. 388b und 389.

⁷ Grundlage dieses Dissertationsprojektes ist meine Lizentiatsarbeit, vgl. KRAUER, Rezia: Der Erwerb von Besitzrechten im Umland der Stadt St. Gallen durch St. Galler Bürger von 1370 bis 1389, unpubl. Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2009.

Status einer Reichsstadt erlangte. Gerade die Etablierung von städtischen Einrichtungen wie Spitälern stellte einen wichtigen Schritt in die städtische Selbständigkeit dar. St. Gallen verfügte schon früh, bereits im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, mit dem Heiliggeistspital, dem Frauenkloster St.Katharinen und dem Siechenhaus im Linsebühl über drei bedeutende Einrichtungen, deren Entstehung und Entwicklung von Stadtbürgern durch Stiftungen gefördert worden war.⁸ Im Unterschied zu anderen Städten wie Bern oder Zürich verfügte die Stadt St. Gallen aber nie über ein herrschaftlich von ihr besessenes Umland. Das Stadtgebiet beschränkte sich im Spätmittelalter auf die kleine Fläche von rund 4 km².⁹ Über den städtischen Besitz auf dem Land, also über die Besitzrechte einzelner St. Galler Bürger¹⁰ und vor allem die Besitzrechte städtischer Institutionen konnte die Stadt dennoch Einfluss auf die sie umgebende Landschaft nehmen.¹¹

Sehr vereinfacht gesagt ist bei Besitzrechten im Mittelalter zwischen zweierlei Arten von Rechten zu unterscheiden: Besitzrechte konnten Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte sein. Die Güter in der Umgebung der Stadt St. Gallen waren zum grössten Teil im Besitz der Abtei; genauer gesagt, besass die Abtei die Eigentumsrechte an diesen Gütern. Die Nutzungsrechte an diesen Gütern verlieh sie unter anderem an städtische Bürger und Institutionen. Nutzungsrechte waren im Spätmittelalter in der Regel auch Lehensrechte¹². Die Abtei St. Gallen hatte die Oberlehensherrschaft über diese Güter inne. Städtische Bürger und Institutionen wurden mit der Übernahme dieser Nutzungsrechte zu Lehensnehmern der Abtei. Sie bewirtschafteten die Güter

⁸ Diese drei Einrichtungen waren allesamt Grundherrschaften, die sich u.a. mit dem Besitz von Gütern und Abgaberechten finanzierten. Das Heiliggeistspital geht zurück auf eine gemeinsame Stiftung des Truchsesses Ulrich von Singenberg und dem St. Galler Bürger Ulrich Blarer (ChS III (=CHARTULARIUM SANGALLENSE, Bd. III, hg. von Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983), Nr. 1158). Ebenfalls auf die Initiative von St. Galler Bürgern geht die Grundsteinlegung des späteren Frauenklosters St.Katharina zurück. 1228 übertrug der Abt von St. Gallen dem Frauenkonvent einen Hof am Irabach und nahm die Frauen in seinen Schutz auf (ChS III, Nr. 1152). Dieser Hof am Irabach war zuvor von den St. Galler Bürgern Berthold Kuchmeister und Ulrich Blarer, dem oben erwähnten Spitalstifter, der Frauengemeinschaft übertragen worden. Das Siechenhaus im Linsebühl existiert gesichert ab 1286, bestand aber vermutlich ebenfalls schon seit dem frühen 13. Jahrhundert, wie frühe Jahrzeitstiftungen belegen (ChS IV, Nr. 2160; ChS III, Nr. 1077).

⁹ Die älteste Beschreibung des St. Galler Hoheitsgebietes findet sich in der nicht rechtskräftig gewordenen Handfeste von 1272/73 (ChS IV, Nr. 1920) und in der rechtsgültigen Version von 1291 (ChS IV, Nr. 2279). Darin ist jeweils von einem durch vier Grenzkreuze bestimmten Gebiet die Rede. Die älteste schriftliche Beschreibung der Position dieser vier Grenzkreuze sowie des Grenzverlaufs findet sich in einer Urkunde vom 31. Mai 1460 (ChS VI, Nr. 6421). Damals kamen eidgenössische Ratsboten nach St. Gallen, um Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt bezüglich des Grenzverlaufs zu schlichten.

¹⁰ Die Quellenüberlieferung erlaubt keine abschliessende Unterscheidung zwischen Erwerbungen als Privatperson und Erwerbungen zuhanden einer städtischen Einrichtung. Nur teilweise sind letztere klar als Erwerbungen im Rahmen einer Trägerschaft dokumentiert.

¹¹ Diese Besitzrechte waren den städtischen Institutionen entweder in Form von Stiftungen zugekommen oder durch die Verwalter der Institutionen dazugekauft worden. Die auf diesen Gütern produzierten Lebensmittel – Getreide, Wein, Fleisch, Molkenprodukte – dienten der Eigenversorgung oder wurden dem Markt zugeführt. Man muss sich vergegenwärtigen: Im Unterschied zu heute sind gerade Einrichtungen mit einem sozialen Auftrag wie das Spital oder das Siechenhaus keine von der öffentlichen Hand getragenen Unternehmungen. Sie konnten ihren sozialen Auftrag nur durch entsprechendes wirtschaftliches Handeln erfüllen, vgl. SONDEREGGER, Stefan: Wirtschaft mit sozialem Auftrag. Zur Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen im 15. Jahrhundert, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter hg. von Gerhard Ammerer, Arthur Brunhart, Martin Scheutz u.a., Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 1), S. 191-215. Im 13. und 14. Jahrhundert waren Stiftungen zugunsten dieser städtischen Einrichtungen sehr häufig. Reiche St. Gallerinnen und St. Galler übertrugen den Institutionen ihre Besitzrechte und investierten damit in ihr persönliches Seelenheil, indem die in den Einrichtungen untergebrachten Personen angehalten wurden, regelmässig für die Stifter zu beten.

¹² Auch wenn einige der hier angesprochenen Beziehungen eher dem Bereich der bäuerlichen Leihe zuzuordnen sind, wird hier für alle Formen der Beziehungen der Einfachheit halber der in den Quellen gebräuchliche Begriff ‚Lehen‘ verwendet. Wodurch sich spätmittelalterliche Lehensbeziehungen und Leihebeziehungen unterscheiden und ob eine Unterscheidung zwischen Leihe und Lehen für diese Zeit überhaupt sinnvoll ist, ist Gegenstand der Untersuchung, und soll hier nicht weiter diskutiert werden.

jedoch meist nicht selbst, sondern verliehen ihrerseits in Form einer Unterleihe¹³ die Nutzungsrechte wieder gegen Natural- oder Geldzinsen an Bauern in der Region weiter. Damit wurden die städtischen Bürger und Institutionen auch zu Lehensherren und waren damit sowohl Lehensnehmer – gegenüber der Abtei – als auch Lehensherren – gegenüber den Bauern. Über die Stellung der Bürger und städtischen Institutionen in diesem Beziehungsgefüge, darüber, wie sie gegenüber den Bauern auftraten und welchen Einfluss sie auf die ländliche Wirtschaft nahmen, ist erst wenig bekannt – viele Informationen sind bislang noch in den Quellen verborgen.

Damit komme ich zum zweiten Argument für die Wahl meines Dissertationsthemas: die Überlieferung und Erschliessung der Quellen. Für die Zeit bis 1400, die mich besonders interessiert, sind es hauptsächlich Urkunden, die Informationen zum städtischen Besitz auf dem Land enthalten: Das sind Urkunden, die beim Verkauf von Gütern und Zinsen, bei der Verleihung, bei der Rückgabe von Lehensrechten oder im Zusammenhang mit Streitigkeiten ausgestellt wurden.¹⁴

Alle diese Urkunden und überhaupt alle Urkunden, die einen Bezug zu St. Gallen und zu St. Gallerinnen und St. Gallern aufweisen, werden gegenwärtig im Rahmen der regionalen Urkundenedition ‚Chartularium Sangallense‘ vollständig ediert. Diese von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger besorgte Volltextedition ist inzwischen bereits beim 11. Band und damit im Jahr 1397 angelangt und wird weitergeführt bis zum Jahr 1412. Wie Vergleiche mit dem alten Urkundenbuch, dem Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen von Hermann Wartmann aus dem 19. Jahrhundert, ergaben, präsentiert die Neuedition vor allem für das 14. und frühe 15. Jahrhundert eine grosse Anzahl von bisher noch nicht oder nur unvollständig edierten Urkunden.¹⁵ Anders gesagt: Mit dem Chartularium Sangallense liegen erstmals alle St. Galler Urkunden nach neuesten Richtlinien der Edition aufbereitet vor – eine hervorragende Ausgangslage für eine Studie zum städtischen Besitz auf dem Land.

Durch die Auswertung der St. Galler Urkunden erhoffe ich mir Antworten auf folgende Fragen:

- Welche städtischen Akteure erwarben zu welchen Bedingungen Besitzrechte in welchen Gebieten ausserhalb der Stadt? Welcher Art waren die erworbenen Besitzrechte? Welche Absichten lassen sich dahinter vermuten? Was sagt das aus über die Zusammensetzung der St. Galler Bürgerschaft, über die Politik der städtischen Institutionen und das Verhältnis der Stadt zum Kloster St. Gallen als dem bedeutendsten Grundbesitzer in dieser Region?
- Inwiefern veränderte der Auftritt städtischer Akteure die herrschaftlichen Strukturen in einer Zeit, als die klösterlichen und adligen Herrschaftsträger zunehmend unter Druck gerieten? Wie fügten sich die städtischen Akteure durch den Erwerb von Besitzrechten in die Herrschaftsstrukturen ein? Welche Auswirkungen hatte dies auf das Lehenswesen und die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse der Beteiligten?

¹³ Vgl. GILOMEN, Hans-Jörg: Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter: ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), S. 209-211.

¹⁴ Überliefert sind solche Urkunden in der Regel dann, wenn es sich um Besitzrechte handelt, die damals oder zu späterer Zeit in den Besitz städtischer Institutionen gelangten und bis zum Ende des Ancien Régime blieben. Getreu der Regel, dass beim Verkauf von Besitzrechten ältere Urkunden mitübergeben wurden, sind solche Urkunden im Idealfall heute in den Beständen städtischer Institutionen wie beispielsweise dem St. Galler Heiliggeistspital erhalten. Natürlich ist es neben der angesprochenen Überlieferungschance auch immer der Überlieferungszufall, der mitspielt, vgl. ESCH, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240, 1985, S. 529-570. Nur weil eine Urkunde aufbewahrt werden sollte, heisst es nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich bis heute erhalten geblieben ist: Verluste durch Feuer oder Wasser und die Kassation von Archivbeständen müssen bedacht werden.

¹⁵ Vgl. SONDEREGGER, Stefan: Vom Nutzen der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense, in: Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission internationale de diplomatique, hg. von Theo Kölzer, Willibald Rosner, Roman Zehetmayer, St. Pölten 2010, S. 92-94.

Diese Überlegungen möchte ich nun an einigen Beispielen aus dem Rheintal illustrieren. Entsprechend der vier städtischen Akteure, deren Besitzverhältnisse ich betrachte – der Stadtsanktgaller Bürgerschaft, dem Siechenhaus im Linsebühl, dem Kloster St.Katharinen und dem Heiliggeistspital St. Gallen – habe ich vier lokale Beispiele aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgewählt.

Ich beginne mit einem Beispiel aus dem Jahr 1375, als ein St. Galler Bürger Besitzrechte im Rheintal erwarb.¹⁶ Der St. Galler Bürger Kasper Völi kaufte von einem anderen St. Galler Bürger, von Rudolf IV. von Steinach, einen jährlichen Weinzins. Der Zins umfasste 3 Saum Wein Thaler Mass (rund 600 Liter) und lastete auf einem Weingarten am Buechberg in der heutigen Gemeinde Thal. Dieser Weingarten war ein Lehen vom Kloster St. Gallen. Neben den üblichen mit dem Erwerb verbundenen Bestimmungen, die in der Urkunde festgehalten sind, enthält diese Urkunde eine Klausel für den Fall, dass die Weinlese schlechter als erwartet ausfallen sollte und die Bauern zu wenig Wein produzierten, um die Abgabepflicht zu erfüllen. Dann nämlich sollte der ausstehende Weinzins im darauffolgenden Jahr nachgeliefert werden. Konnte der ausstehende Weinzins aber auch im darauffolgenden Jahr nicht nachgeliefert werden, so mussten die Bauern pro Saum Wein, den sie schuldeten, 1 Pfund an Kasper Völi zahlen.

Kasper Völi erhielt also mit dem Kauf des Weinzinses auch eine Garantie für den Fall, dass der von ihm erworbene Zins nicht geliefert werden konnte. Zu welchem Zweck er den Weinzins erwarb, geht aus der Urkunde nicht hervor. Die in der Urkunde festgeschriebenen Bestimmungen zeigen, dass Kasper Völi in jedem Fall mit der Lieferung von drei Saum Wein jährlich rechnete. Vielleicht war er auf eine regelmässige Lieferung angewiesen, weil er sich am Weinhandel beteiligte? Aus solchen rechtlichen Einzelbestimmungen ergeben sich Fragen zur privaten Versorgung sowie zum wirtschaftlichen Handeln der städtischen Akteure.

Im zweiten Beispiel geht es um Besitzrechte, die das Siechenhaus Linsebühl erwarb. 1359 verkauften drei Bürger aus Feldkirch dem St. Galler Bürger Bartholome Blarer einen Weingarten oberhalb Lüchingen und einen halben Acker bei Altstätten, beide Lehen des Klosters St. Gallen.¹⁷ Auf denselben Tag datiert eine zweite Urkunde, mit welcher einer der Verkäufer aus Feldkirch bestätigt, dass er die beiden Grundrechte dem Lehensherrscher, dem Abt von St. Gallen, aufgesandt, also die ihm übertragenen Besitzrechte zurückgegeben, habe.¹⁸ Eine Urkunde vom Klosterabt, mit der er den St. Galler Bartholome Blarer mit den neu erworbenen Rechten belehnte, ist nicht erhalten; wir wissen nicht, ob eine solche Lehensurkunde jemals ausgestellt wurde. Die Tatsache, dass bei vielen Erwerbungen von Lehensrechten keine Lehensurkunden mehr vorhanden sind, macht es wahrscheinlich, dass es gar nicht in jedem Fall nötig war, eine separate Urkunde auszustellen. Manchmal genügte offenbar auch ein Eintrag in ein Lehenbuch. Wann welche Vorgehensweise angezeigt war und warum in einigen Fällen auf die Ausstellung einer separaten Lehensurkunde verzichtet werden konnte, darüber weiss man erst wenig. Die konkrete Ausgestaltung spätmittelalterlicher Lehensbeziehungen sind ein Desiderat der Forschung.

Ich habe diesen Fall als Beispiel des Siechenhauses Linsebühl eingeleitet. Der Zusammenhang mit diesem wird aber erst aus einer dritten Urkunde¹⁹ ersichtlich. Darin erklärt Bartholome Blarer, dass er auf seine Rechte an den Gütern in Lüchingen und Altstätten verzichte, da er diese zugunsten des Siechenhauses Linsebühl und mit dessen Geld gekauft habe. Wir haben hier eine Erklärung einer sogenannten Trägerschaft vor uns. Das heisst, Bartholome Blarer handelte hier als Träger, also im Namen und Auftrag des Siechenhauses. Er war Repräsentant und Handlungsbevollmächtigter dieser Institution, ähnlich einem Treuhänder heute. Dass in den obengenannten zwei Urkunden diese Trägerschaft überhaupt nicht angezeigt wird, ist nicht aussergewöhnlich, lässt aber Fragen offen: Wieso wurde die Trägerschaft nicht schon in der

¹⁶ ChS IX, Nr. 5481.

¹⁷ ChS VII, Nr. 4597.

¹⁸ ChS VII, Nr. 4598.

¹⁹ ChS VII, Nr. 4599.

Verkaufsurkunde bekannt gemacht? Dies hätte die Ausstellung einer weiteren Urkunde überflüssig gemacht. Dieses Beispiel zeigt, dass Mitglieder der städtischen Oberschicht nicht nur privat, sondern auch als Vertreter städtischer Institutionen über Beziehungen und Besitz im wirtschaftlichen Umland der Stadt, d.h. im äbtischen Territorium, verfügten.

Mein drittes Beispiel steht wiederum für das Engagement der führenden St. Galler Bürgerschaft zugunsten einer Einrichtung in der Stadt, dieses Mal zugunsten des Frauenklosters St.Katharinen.²⁰ 1369 verkaufte ein Konstanzer Bürger im Namen seiner Nichte dem St. Galler Bürger Heinrich Garnleder Güter bei Kobel in der heutigen Gemeinde Berneck: Weingärten, Wiesen und Äcker. Von Heinrich Garnleder wissen wir, dass er eine bedeutende Funktion in der städtischen Verwaltung hatte; er hatte damals das prestigeträchtige Amt des Stadtschreibers inne und bewegte sich demzufolge in den obersten Kreisen. Einen Tag nach dem Kauf der Güter bei Kobel bestätigte Heinrich Garnleder urkundlich, dass er die gekauften Güter in Kobel nicht für den privaten Besitz, sondern zuhanden des Klosters St.Katharinen erworben hatte. Es wird deutlich, wie stark die führende St. Galler Bürgerschaft in die Organisation städtischer Einrichtungen eingebunden war und damit Einfluss auf das Territorium der Abtei ausübte, welches ja gleichzeitig auch wirtschaftliches Umland der Stadt und lebenswichtig für diese war. Das wird im letzten Beispiel klar.

Als viertes und letztes Beispiel komme ich auf den Besitz des Heiliggeistspitals St. Gallen im Rheintal zu sprechen. Das Heiliggeistspital St. Gallen verfügte über ausgedehnte Besitzungen im Rheintal.²¹ 1396 verliehen die Spitalpfleger dem Bauern Ulrich Lang einen Hof und ein Gut in Freienbach in der heutigen Gemeinde Oberriet als Erblehen.²² Obwohl nicht explizit in der Urkunde erwähnt, ist anzunehmen, dass das Kloster St. Gallen die Oberlehensherrschaft über diese Güter innehatte. Ulrich Lang war verpflichtet, jährlich auf den Pelagiustag – das ist der 28. August – 5 ½ Viertel Schmalz, das sind rund 110 Liter, in die Stadt zu liefern.²³ Interessant ist, dass auch hier, wie im ersten Beispiel mit dem Besitz des Bürgers, detailliert die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Zinslieferung aufgeführt wurden. Geriet der Bauer über ein Jahr mit der Lieferung des Schmalzes in Rückstand, so würde die Gewalt über die Güter wieder vollumfänglich an das Spital fallen und Ulrich Lang würde alle seine Ansprüche auf die Güter verlieren. Auf der anderen Seite bot das Spital dem Bauern auch günstige Vertragskonditionen:

²⁰ Zum Frauenkloster St.Katharinen vgl. BLESS-GRABHER, Magdalen: St. Gallen, in: Helvetia Sacra IV, 5, Teil 2, Basel 1999, S. 738-779.

²¹ Wie Stefan Sonderegger für das 15. Jahrhundert nachweisen konnte, förderte das St. Galler Spital die Ausbildung von regionalen Zonen mit unterschiedlichen Produktionsschwerpunkten. So stammte der Grossteil des Getreides aus einer ersten Zone im Oberthurgau und dem St. Galler Fürstenland im Westen der Stadt St. Gallen. Eine zweite Zone, aus der vorwiegend Abgaben aus der Viehhaltung in das Spital gelangten, also Fleisch, Schmalz und Molkenprodukte, umfasste Teile des heutigen Appenzellerlands. Eine dritte Zone stellte schliesslich das Rheintal dar, aus dem das Spital seinen Wein bezog, vgl. SONDEREGGER, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St. Gallen 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte 22). Im oben genannten Beispiel zum St. Galler Rheintal handelt es sich nun aber nicht um ein Gut mit Weinproduktion, sondern offenbar um einen Viehbetrieb. Ob die Tatsache, dass das Spital im 14. Jahrhundert noch Viehbetriebe im Rheintal unterhielt, darauf zurückzuführen ist, dass die regionale Spezialisierung erst allmählich gefördert wurde und zu diesem Zeitpunkt noch nicht weit fortgeschritten war, kann ich noch nicht beurteilen; dazu müssten noch weitere Ergebnisse ausgewertet werden.

²² ChS XI, Nr. 6839.

²³ Die verliehenen Güter werden – anders als in den übrigen von mir aufgeführten Beispielen – in der Urkunde nicht als Lehen des Klosters St. Gallen bezeichnet. Vielmehr steht in den Urkunden, dass der Besitz *des egescriben spitals reht fryes eigen ist*, eine übergeordnete Lehensherrschaft wird nicht erwähnt. Die Bezeichnung ‚recht freies Eigen‘ zeigt aber nicht den Status als Eigentum, sondern eine bestimmte Abgabefreiheit an, weshalb eine nicht genannte Oberlehensherrschaft des Klosters durchaus bestanden haben könnte, wie dies bei vielen Gütern des Heiliggeistspitals St. Gallen der Fall war. Es wäre möglich, dass in einer Urkunde, in der die Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Güter und zur Zinslieferung zwischen dem Heiliggeistspital St. Gallen und dem Bauern geregelt wurden, eine Oberlehensherrschaft gar nicht genannt werden musste, da diese für das Verhältnis Spital-Bauer keine Bedeutung hatte.

Für den Fall, dass das Spital einmal die Güter verkaufen wollte, wurde dem Bauern und seinen Nachkommen ein Vorkaufsrecht zu einem günstigeren Preis eingeräumt. Der Bauer hatte überdies eine hohe Handlungsfreiheit: Er konnte die Güter selbstständig jemand anderem übertragen und musste dafür dem Spital einzig den Ehrschatz, eine Art Handänderungsabgabe, abliefern.

Das Spital war unbedingt auf die regelmässige Lieferung der Zinsen angewiesen, weil es die Abgaben einerseits zur Eigenversorgung benötigte und andererseits mit den Abgaben Handel betrieb. Deshalb band das Spital seine Bauern eng an sich. Die ausführlichen Bestimmungen verdeutlichen, dass das Spital an einer reibungslosen langjährigen Zusammenarbeit mit dem Bauern interessiert war und mögliche Konfliktpunkte schon vorab schriftlich geregelt haben wollte.²⁴

Ich komme zum Schluss. In meinem Dissertationsprojekt möchte ich den städtischen Besitz auf dem Land am Beispiel St. Gallens bis 1400 näher untersuchen. Ziel des Projektes ist es, mehr über das Verhältnis von Stadt und Kloster St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert, aber auch über die Veränderungen der Herrschaftsstrukturen und des Lehenswesens im Spätmittelalter herauszufinden. Der Erwerb eines Weinzinses durch den St. Galler Bürger Kasper Völi im ersten Beispiel legt den Schluss nahe, dass sich St. Galler Bürger im 14. Jahrhundert als Einzelpersonen an der Weinproduktion und am Weinhandel in der Region beteiligten und zu diesem Zweck Einfluss auf die ländliche Wirtschaft ausübten. Das zweite und dritte Beispiel, der Erwerb von Gütern durch den St. Galler Bürger Bartholome Blarer zuhanden des Siechenhauses Linsebühl resp. durch den St. Galler Stadtschreiber Heinrich Garnleder zuhanden des Klosters St. Katharinen, zeigen die Verbindungen zwischen der führenden St. Galler Oberschicht und den städtischen Institutionen auf. Nicht nur als Privatpersonen, sondern auch als Vertreter städtischer Institutionen förderten sie das Ausgreifen der Stadt auf das Land, das zugleich Territorium der Abtei und wirtschaftliches Umland der Stadt war. Im vierten und letzten Beispiel sind die ausführlichen Bestimmungen hervorzuheben, die das Heiliggeistspital schon bei der Lehensvergabe mit dem Bauer einging. Konkret wurde festgehalten, wann der Bauer den Zins wo abzuliefern hatte, welche Konsequenzen ein Versäumnis hatte, aber auch über welche Vorteile der Bauer beim Verkauf der Güter verfügte und welche Freiheiten dem Bauern bei einer Handänderung zustanden. Solche ausführlichen Abmachungen verdeutlichen, wie stark die Bauernschaft des Spitals in die Herrschaftsstrukturen eingebunden war. Hier zeigt sich, dass mit dem Auftreten städtischer Akteure die Herrschaftsstrukturen im Raum St. Gallen keineswegs gelockert wurden: durch ausführliche Regelungen wurde die Verbindung zu den Bauern eher verstärkt. Dahinter standen handfeste wirtschaftliche Interessen der Stadt wie die Versorgung mit Nahrungsgütern. Die Folgen davon waren starke wirtschaftliche Bindungen der Bauern an die Stadt über Leistungsverpflichtungen, die auch zu Verschuldung führen konnten. Damit wird die verbreitete Annahme in Frage gestellt, dass der allmähliche Rückgang der direkten Herrschaft durch Klöster und Adlige und das Auftreten neuer ‚Zwischenherren‘ im Spätmittelalter wie beispielsweise städtischen Akteuren der Bauernschaft mehr Freiheiten brachte. Diese Erforschung der spätmittelalterlichen Herrschaftsstrukturen im Raum St. Gallens leistet schliesslich auch einen Beitrag zur Diskussion, ob die uns liebgewordene Vorstellung des freien Schweizer Bauern im Spätmittelalter noch zutrifft oder ob sich dahinter ein lang gepflegter Mythos verbirgt.²⁵

²⁴ Vgl. SONDEREGGER, Wirtschaft mit sozialem Auftrag.

²⁵ Vgl. WEISHAUPT, Matthias: Bauern, Hirten und ‚frume edle puren‘. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel/Frankfurt a.M. 1992.